

# UNTERNEHMENSHÖRFUNK & UNTERNEHMENSFERNSEHEN

*Tarif für die Sendung von Werken des GEMA-Repertoires mittels Satellit, Kabel oder ähnlicher technischer Einrichtungen, im Rahmen von Laden- bzw. Unternehmenshörfunk und Laden bzw. Unternehmensfernsehen*

## *Tarif S-VR-RF*

1.1.2025 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### **I. VERGÜTUNG**

#### **1. Ladenfunk (Instore-Radio)**

1.1 Die Regelvergütung beträgt 6,2 % der Nettoumsätze des Veranstalters.

1.2 Die Mindestvergütung in EUR beträgt:

Jährlich	70,10 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)
Vierteljährlich	19,28 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)
Monatlich	7,01 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)

Auf die Mindestvergütung können folgende Nachlässe gewährt werden:

- |    |  |      |
|----|--|------|
| a) | Bei weniger als 150 Sendestunden monatlich | 25 % |
|    | Bei weniger als 30 Sendestunden monatlich  | 50 % |
| b) | Bei einem Musikanteil von weniger als 10 % | 25 % |
|    | Bei einem Musikanteil von weniger als 5 %  | 50 % |

#### **2. Unternehmensfunk (Business-Radio)**

2.1 Die Regelvergütung beträgt 6,2 % der Nettoumsätze des Veranstalters.

2.2 Die Mindestvergütung in EUR beträgt:

Jährlich	35,00 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)
Vierteljährlich	9,63 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)
Monatlich	3,50 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)

Auf die Mindestvergütung können folgende Nachlässe gewährt werden:

- a) Bei weniger als 150 Sendestunden monatlich 25 %  
Bei weniger als 30 Sendestunden monatlich 50 %
- b) Bei einem Musikanteil von weniger als 10 % 25 %  
Bei einem Musikanteil von weniger als 5 % 50 %

### 3. Ladenfunk (Instore-TV)

3.1 Die Regelvergütung besteht aus nachfolgenden prozentualen Beteiligungssätzen an den Nettoumsätzen des Veranstalters:

Bei einem Musikanteil von

0 % - 10 %	0,32 %	der Nettoumsätze
10 % - 20 %	0,96 %	der Nettoumsätze
20 % - 50 %	2,25 %	der Nettoumsätze
50 % - 75 %	4,02 %	der Nettoumsätze
75 % - 100 %	5,63 %	der Nettoumsätze

3.2 Die Mindestvergütung in EUR beträgt:

Jährlich	70,10 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)
Vierteljährlich	19,28 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)
Monatlich	7,01 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)

Auf die Mindestvergütung können folgende Nachlässe gewährt werden:

- a) Bei weniger als 150 Sendestunden monatlich 25 %  
Bei weniger als 30 Sendestunden monatlich 50 %
- b) Bei einem Musikanteil von weniger als 10 % 25 %  
Bei einem Musikanteil von weniger als 5 % 50 %

### 4. Unternehmensfernsehen (Business TV)

4.1 Die Regelvergütung besteht aus nachfolgenden prozentualen Beteiligungssätzen an den Nettoumsätzen des Veranstalters:

Bei einem Musikanteil von

0 % - 10 %	0,32 %	der Nettoumsätze
10 % - 20 %	0,96 %	der Nettoumsätze
20 % - 50 %	2,25 %	der Nettoumsätze
50 % - 75 %	4,02 %	der Nettoumsätze
75 % - 100 %	5,63 %	der Nettoumsätze

4.2 Die Mindestvergütung in EUR beträgt

Jährlich	35,00 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)
Vierteljährlich	9,63 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)
Monatlich	3,50 €	je angeschlossene Betriebsstätte („Outlet“)

Auf die Mindestvergütung können folgende Nachlässe gewährt werden

- |   |      |
|---|------|
| a) Bei weniger als 150 Sendestunden monatlich | 25 % |
| Bei weniger als 30 Sendestunden monatlich     | 50 % |
| b) Bei einem Musikanteil von weniger als 10 % | 25 % |
| Bei einem Musikanteil von weniger als 5 %     | 50 % |

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Geltungsbereich I. 1. und I. 2.

Die Vergütungssätze unter I. 1. und I. 2. gelten für die Musiknutzung durch Sendung i. S. von § 20 i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) im Rahmen von Laden- bzw. Unternehmenshörfunk. Bei Angeboten, die sich auch an private Haushalte richten, findet der Tarif S-VR-RF keine Anwendung.

- Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 1. gelten für Audio-Sendungen an Betriebsstätten, in denen die öffentliche Wiedergabe dieser Sendungen erfolgt. Ebenso gelten die Vergütungssätze nach Ziffer I. 1. für Ladefunk, der von Anbietern sog. "funktionaler Musik" z. B. in Einzelhandelsgeschäfte gesendet wird.
- Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 2. gelten für Audio-Sendungen, die ausschließlich für Unternehmen zu firmeninternen Zwecken für die jeweiligen Mitarbeiter des Unternehmens produziert werden.

Der Tarif umfasst ebenfalls die Berechtigung, Werke des GEMA-Repertoires zu Sendezwecken im Rahmen des eigenen Sendebetriebs auf Wiedergabevorrichtungen aufzunehmen.

Vervielfältigungsstücke Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke durch die Dritten ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden sind. Die Einwilligung zur Benutzung eines Werkes zur Herstellung von Werbespots ist in jedem Fall gesondert vom Berechtigten einzuholen.

### 2. Geltungsbereich I. 3. und I. 4.

Die Vergütungssätze unter I. 3. und I. 4. für die Musiknutzung durch Sendung i. S. von § 20 i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) bei Laden- bzw. Unternehmensfernsehen. Bei Angeboten, die sich auch an private Haushalte richten, findet der Tarif S-VR-RF keine Anwendung.

- Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 3. gelten für die Sendung von Programmen, die aus Bild und Ton bestehen, an Betriebsstätten, in denen die öffentliche Wiedergabe dieser Programme erfolgt (z. B. in Einzelhandelsgeschäfte, Schalterhallen von Banken, etc.)
- Die Vergütung nach Ziffer I. 4. gilt für die Sendung von Programmen mit Bild und Ton, die ausschließlich für Unternehmen zu firmeninternen Zwecken für die jeweiligen Mitarbeiter des Unternehmens produziert werden.

Der Tarif umfasst ebenfalls die Berechtigung, Werke des GEMA-Repertoires zu Sendezwecken im Rahmen des eigenen Sendebetriebs auf Wiedergabevorrichtungen aufzunehmen.

Vervielfältigungsstücke Dritter dürfen im Rahmen des Sendebetriebs nur verwendet werden, wenn die Rechte zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke durch die Dritten ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden sind. Die Einwilligung zur Benutzung eines Werkes zur Herstellung von Werbespots ist in jedem Fall gesondert vom Berechtigten einzuholen.

### **3. Ermittlung der Vergütung**

#### **a) Regelvergütung**

Der Nettoumsatz nach Abschnitt I, Ziffern 1 bis 4 setzt sich zusammen aus

- den Nettowerbeerträgen, die aus Werbung und Anzeigen im Programm oder aus Sponsorschaf am Programm bzw. aus Spenden erzielt werden, abzüglich Agenturvergütungen bis höchstens 15 %, Mengenrabatte und Skonti, soweit sie bei der Auftragserteilung vom Veranstalter in seiner Preisliste nachweisbar veröffentlicht waren und tatsächlich gewährt wurden. Darüber hinaus wird der Abzug von Handelsvertreterprovisionen, die umsatzbezogen sind, gewährt, wenn ihre Entstehung urkundlich, beispielsweise durch Vorlage der erteilten Abrechnungen, nachgewiesen wird.
- den erzielten Nettoerträgen aus der Bereitstellung des Programms.

Als Musikanteil gilt der Anteil der Musik des GEMA-Repertoires im Verhältnis zur Gesamtsendezeit des Programms.

#### **b) Mindestvergütung unter I. 1. und I. 2.**

Wenn sowohl ein Nachlass aufgrund Ziffer 1.2 a) bzw. 2.2 a) als auch nach Ziffern 1.2 b) bzw. 2.2 b) zu gewähren ist, werden diese Nachlässe nacheinander gewährt.

#### **c) Mindestvergütung unter I. 3. und I. 4.**

Wenn sowohl ein Nachlass aufgrund Ziffer 3.2 a) bzw. 4.2 a) als auch nach Ziffern 3.2 b) bzw. 4.2 b) zu gewähren ist, werden diese Nachlässe nacheinander gewährt.

### **4. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

### **5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)**

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.